



Entscheid vom 31. März 2026

ohne schriftliche Begründung mitgeteilt am 31. März 2026

Referenz	ZR1 26 41
Instanz	Erste zivilrechtliche Kammer
Besetzung	Cavegn, Vorsitz Michael Dürst und Brun Carl, Aktuar ad hoc
Parteien	A. _____ Beschwerdeführer
Gegenstand	fürsorgerische Unterbringung
Anfechtungsobj.	Entscheid Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Graubünden, Zweigstelle Engadin/Südtäler vom 9. März 2026, mitgeteilt am 10. März 2026

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 4'625.00 (Gerichtskosten von CHF 1'500.00 und Gutachterkosten von CHF 3'125.00) gehen zu Lasten des Kantons Graubünden.
3. [Rechtsmittelbelehrung]
4. [Mitteilungen]